

Vernehmlassungsvorlage zum Projekt « Für kantonale Kompensationskassen zur Krankenversicherung »

Vorschlag

Für kantonale Ausgleichskassen im Bereich der Krankenversicherung

Art. 117 Abs. 3 und 4 BV

- ³ Die Kantone können eine kantonale oder interkantonale Einrichtung schaffen mit den folgenden Aufgaben:
- a. die umfassende Vergütung der von der sozialen Krankenpflegeversicherung im Falle von Krankheit zu übernehmenden Kosten;
 - b. die Festlegung und das Inkasso der Prämien,
 - c. die Verhandlung die Genehmigung unterstellten Tarife ;
 - d. den Kauf und die Kontrolle der an zugelassene Versicherer übertragenen Verwaltungsleistungen ;
 - e. die Beteiligung an der Finanzierung und Entwicklung von Programmen zur Gesundheitsförderung und -prävention.

⁴ Die Kantone stellen die Unabhängigkeit der kantonalen oder interkantonalen Einrichtung sicher, indem sie sie mit einer Führung ausstatten, die die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Versicherten gewährleistet.

Übergangsbestimmungen

Art. 197 Ziff. 13

8. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 und 4 (obligatorische Krankenpflegeversicherung)

¹ Nach Annahme des Artikels 117 Abs. 3 legt jeder Kanton, der seine Befugnis nutzen will, die Höhe der Reserven im Verhältnis zur Anzahl der unter seine Zuständigkeit fallenden Versicherten fest, dies in Bezug auf alle in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen oder in den letzten 5 Jahren tätig gewesenen Versicherer. Die betroffenen Versicherer sind verpflichtet, bei der Festlegung der Reserven mitzuarbeiten und die gesamten diesbezüglich notwendigen Daten zu liefern.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Art. 117 Absatz 3 regelt der Bund den vollständigen Übergang der Reservenbeträge auf die kantonalen Einrichtungen. Die betroffenen Versicherer können sich grundsätzlich diesem Übergang nicht entgegenstellen.

³ Während dieser Frist kann jeder Kanton eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Artikel 117 Absatz 3 schaffen, welcher er eine zu den Reserven der Versicherer verhältnismässige Defizitgarantie erteilt. In den betreffenden Kantonen wird die Zuständigkeit der Versicherer zur Prämienfestlegung und zum Inkasso sowie zur Verhandlung der der Genehmigung unterstellten Tarife von Beginn an auf die öffentliche kantonale oder interkantonale Einrichtung übertragen. Diese erstattet den Versicherern die ihnen unmittelbar aus der Durchführung der sozialen Krankenpflegeversicherung anfallenden Kosten zurück.